

Geschenke & Aufmerksamkeiten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einkommensteuer	
1. Übersicht	01
2. Geschenk: Gegenstand und Begriff	01
3. Betriebliche Veranlassung	02
4. Abzugsbeschränkung	02
5. Erfassung beim Empfänger	03
6. Aufzeichnungspflicht	04
7. Pauschalversteuerung	04
II. Umsatzsteuer	
1. Übersicht	05
2. Geschenke an eigene Arbeitnehmer	06
3. Betrieblich veranlasste Geschenke an andere Personen	06
4. Geschenke aus privatem Anlass des Unternehmers	06
III. Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde	06/07
IV. Übersichtstabelle	
1. Geschenke bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern	08
2. Geschenke bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern	09

I. Einkommensteuer

1. Übersicht

Der Abzug als Betriebsausgabe von Geschenken ist steuerlich sehr begrenzt:

- Dem Grunde nach müssen sie betrieblich bzw. beruflich veranlasst sein.
- Es ist zu unterscheiden zwischen Geschenken an eigene Arbeitnehmer und Geschenken an Dritte, die nicht eigene Arbeitnehmer sind.
- Der Höhe nach dürfen betrieblich veranlasste Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer sind, nur abgezogen werden, wenn sie pro Jahr und Empfänger bei max. 35 € liegen (vgl. hierzu Kap. I. 4.).
- Auch wenn diese beiden Punkte erfüllt sind, scheitert der Abzug, wenn die Geschenkaufwendungen nicht einzeln und getrennt aufgezeichnet worden sind. (vgl. Abschnitt 1.6.)

2. Geschenke: Gegenstand und Begriff

Geschenke sind alle **unentgeltlichen Zuwendungen**, die nicht als Gegenleistung für bestimmte Leistungen des Empfängers gedacht sind und auch nicht in unmittelbarem zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit solchen Gegenleistungen stehen. Da die Zuwendung für den Beschenkten einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen muss, fallen bloße Annehmlichkeiten, die den Empfänger nicht bereichern, nicht unter die Abzugsbeschränkung.

Beispiele:

Meistens handelt es sich bei den Geschenken um Geld- oder Sachzuwendungen – auch in Form von Geschenkgutscheinen – im Rahmen der allgemeinen Kundenpflege wie z. B. zu Weihnachten. Sie werden zur Verbesserung oder Sicherung der Geschäftsbeziehungen getätigt. Darüber hinaus können **Dienstleistungen** verschenkt werden.

Werbepremien zählen nicht zu den Geschenken, sondern stellen eine Gegenleistung für eine Vermittlungstätigkeit dar. Auch **Zugaben**, die zusätzlich zu einer gekauften Ware „geschenkt“ werden, sind keine Geschenke in diesem Sinne, weil sie in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Kauf stehen.

3. Betriebliche Veranlassung

Grundvoraussetzung für den steuerlichen Abzug ist die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung des Geschenks. Ist der Hintergrund eines Geschenks dagegen ein privater, zählt es zu den typischen Lebenshaltungskosten, die steuerlich nicht berücksichtigt werden. Gegenstände, die ursprünglich für den betrieblichen Bereich angeschafft wurden und erst später privat verschenkt werden, sind im Zeitpunkt der Schenkung als Entnahme gewinnerhöhend auszubuchen.

Bei Geschenken an Geschäftsfreunde liegt eine betriebliche Veranlassung in der Regel deshalb vor, weil die Geschenke die Geschäftsbeziehungen zu den beschenkten Personen sichern oder verbessern sollen. Bei Geschenken an eigene Arbeitnehmer ist eine betriebliche Veranlassung ebenfalls gegeben, da es sich um freiwillig gezahlten Lohn (in Form von Sachbezügen) handelt.

Sind Geschenke teils privat, teils betrieblich begründet, werden die Aufwendungen insgesamt den nichtabziehbaren privaten Kosten der Lebensführung zugerechnet, wenn sich der betriebliche Teil nicht leicht und eindeutig trennen lässt.

4. Abzugsbeschränkung

a) Geschenke an eigene Arbeitnehmer

Beim Arbeitnehmer gehören Geschenke und insbesondere Incentives grundsätzlich, vorbehaltlich der in Abschnitt I Nr. 5.a genannten Ausnahmen, zum sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Arbeitslohn. **Aus diesem Grund können Geschenke an eigene Arbeitnehmer beim Unternehmer uneingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden.**

b) Geschenke an Dritte

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für Geschenke an Dritte (z.B. Kunden, Geschäftsfreunde, deren Arbeitnehmer etc.) dürfen den Gewinn nur mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aller einem Empfänger in einem Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke insgesamt 35 € nicht übersteigen. **Eine Ausnahme** von diesem Grundsatz stellen Aufmerksamkeiten dar, die dem Empfänger aus einem **persönlichen Anlass** (Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt eines Kindes, Richtfest, Umzug, Konfirmation etc.) zugewendet werden und je **Aufmerksamkeit 60 € brutto** nicht überschreiten. **Eine weitere Ausnahme** von diesem Grundsatz bilden Geschenke, die beim Beschenkten ausschließlich betrieblich genutzt werden können. Diese dürfen auch mehr als 35 € kosten und sind dennoch zu 100% abzugsfähig (z.B. Blutdruckmessgerät oder medizinisches Fachbuch als Geschenk für einen Arzt).

Für die Prüfung der **35 €-Grenze** sind alle Geschenke (Aufmerksamkeiten zählen nicht als Geschenke) eines Jahres an eine Person zusammenzurechnen. Ob die Umsatzsteuer einzubeziehen ist, hängt davon ab, ob Sie Umsätze tätigen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auf den Nettowarenwert ohne Umsatzsteuer abzustellen. Sofern Ihre – steuerfreien – Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B. als Arzt), ist der Bruttowarenwert einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich.

Hinweis bei Geschenken an Dritte

Bei Überschreiten der 35 €-Grenze sind alle Geschenke des Jahres an den einen Empfänger nicht abziehbar und nicht nur die Geschenke, die über der 35 €-Grenze liegen. Aufmerksamkeiten zählen nicht zu dieser Bemessungsgrundlage.

Ausnahme: Geschenke, die vom Beschenkten ausschließlich betrieblich genutzt werden können (siehe Erläuterungen), sind stets zu 100% abzugsfähig.

Preis des Geschenks	Ist ein Abzug als Betriebsausgabe möglich?	
	Zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer	Nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigter Unternehmer
19 % Umsatzsteuer:		
41,65 € brutto (= netto 35 €)	Ja	Nein
35 € brutto (= netto 29,41 €)	Ja	Ja
16 % Umsatzsteuer:		
40,60 € brutto (= netto 35 €)	Ja	Nein
35 € brutto (= netto 30,17 €)	Ja	Ja
7 % Umsatzsteuer:		
37,45 € brutto (= netto 35 €)	Ja	Nein
35 € brutto (= netto 32,71 €)	Ja	Ja

Beispiel:

Ein Unternehmer erwirbt ein Geschenk, dessen Bruttokaufpreis 40,46 € beträgt (darin sind 6,46 € Vorsteuer (19 %) enthalten). Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auf den Nettowarenwert i. H. von 34 € abzustellen, so dass die 35 €-Grenze nicht überschritten wird.

Anders sieht es hingegen aus, wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht: Hier ist der Bruttowarenwert i. H. von 40,46 € maßgeblich, so dass in diesem Fall die 35 €-Grenze überschritten ist.

5. Erfassung beim Empfänger**a) Empfänger ist Arbeitnehmer im eigenen Unternehmen**

Beim Arbeitnehmer gehören Geschenke i. d. R. zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sachleistungen sind dabei mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer zu unterwerfen.

In besonderen Fällen ist eine Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bzw. mit 30 %, bzw. die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG möglich.

Geldgeschenke unterliegen dabei stets der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Dies gilt grundsätzlich auch für Sachzuwendungen. Allerdings können Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer in bestimmten Fällen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sein.

b) Der Empfänger ist nicht eigener Arbeitnehmer

Ob ein Geschenk bei einem Empfänger, der kein Arbeitnehmer des Zuwendenden ist, zu steuerpflichtigem Einkommen führt, hängt maßgeblich davon ab, ob dieses beim Empfänger zu einer Einkunftsart rechnet. Eine einkommensteuerpflichtige Zuwendung kann beim Empfänger außer Ansatz bleiben, wenn der Zuwendende die Pauschalsteuer nach § 37b EStG übernimmt (Vgl. Abschnitt I Nr. 7).

Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer

Erhalten Unternehmer von Geschäftsfreunden betrieblich veranlasste Geschenke, sind diese beim Geschenkempfänger im Regelfall als Betriebseinnahme zu versteuern, sofern der zuwendende Geschäftsfreund nicht die Pauschalsteuer nach §37b EStG übernommen hat (Vgl. Abschnitt I Nr. 7).

Erhalten die Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden (z.B. Sekretärin, Vertriebsmitarbeiter etc.) betrieblich veranlasste Geschenke, führen diese beim Empfänger grundsätzlich zu keinem steuerpflichtigen Einkommen.

HINWEIS: Es ist allerdings zu beachten, dass Geschenke nur bis € 35,00 beim Verschenkenden als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

Geschenke an andere Personen

Erhalten z.B. Privatkunden (Patient, Endverbraucher) Geschenke von einem Unternehmer, führt dies in der Regel zu keinem steuerpflichtigen Einkommen beim Beschenkten.

6. Aufzeichnungspflicht

Aufwendungen für Geschenke müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben sowie fortlaufend und zeitnah erfasst werden. Wichtig ist, dass der Name des Empfängers und der Grund / Zweck der Schenkung zu dem Beleg aufgezeichnet wird. **Ohne diese Aufzeichnungen sind die Geschenke nicht steuerlich absetzbar.**

Bei Bilanzierenden sind die Geschenkaufwendungen auf besondere Konten zu buchen (z. B. Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“). Einnahmenüberschuss-Rechner müssen sie getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben einzeln aufzeichnen.

7. Pauschalversteuerung

Unternehmer können Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000 € brutto jährlich pro Empfänger pauschal mit 30 % versteuern (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). In diesem Fall bleiben sie **beim Empfänger außer Ansatz.**

Hintergrund dieser Möglichkeit der Pauschalversteuerung ist die Tatsache, dass Zuwendungen an Arbeitnehmer und Nicht-Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben immer mehr an Bedeutung gewinnen. Mit der Pauschalierung werden die Unannehmlichkeiten für den Zuwendungsempfänger (Versteuerung des Geschenkes) umgangen.

Bei **Arbeitnehmern** ist zu beachten, dass lediglich Sachzuwendungen pauschalierungsfähig sind, die ohne Anspruch und zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. **Für Sachzuwendungen, die nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig sind** (z.B. Aufmerksamkeiten, - vgl. Abschnitt III), **hat keine Pauschalversteuerung zu erfolgen.**

Die bestehenden **Aufzeichnungspflichten** für Geschenke bleiben unberührt. Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für die die Pauschalversteuerung angewendet wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst und die Höchstbeträge nicht überschritten wurden.

Wichtig ist, dass die **Pauschalierung für alle** in einem Wirtschaftsjahr getätigten **Geschenke einheitlich ausgeübt** wird. Das Wahlrecht kann der Unternehmer getrennt für alle Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer (§37b Abs. 2 EStG) und für alle Zuwendungen an Dritte (§ 37b Abs. 2 EStG) ausüben. D. h. der Steuerpflichtige steht vor der Entscheidung, alle oder keine Geschenke bzw. Zuwendungen an eine Personengruppe (an eigene Arbeitnehmer bzw. an Dritte) pauschal zu versteuern. Eine bewusste Auswahl bestimmter Sachverhalte ist dagegen unzulässig.

Die Pauschalsteuer trifft sowohl abziehbare Geschenke bis 35 € als auch darüber liegende, nicht abziehbare Aufwendungen. Sie ist buchhalterisch wie Lohnsteuer zu behandeln, vom Unternehmer anzumelden und abzuführen. Darüber hinaus muss der Schenker den Zuwendungsempfänger über die Pauschalierung unterrichten. Auf die als Anlage beigefügten Übersichten wird verwiesen.

Ob die Pauschalsteuer vom Unternehmer als Betriebsausgabe abziehbar ist, hängt davon ab, ob die Zuwendung, die pauschal versteuert wird, selbst abziehbar ist (Vgl. Abschnitt I Nr. 4) oder einer Abzugsbeschränkung unterliegt. Die Pauschalsteuer für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer ist aber grundsätzlich immer abziehbar.

II. Umsatzsteuer

1. Übersicht

Umsatzsteuerlich sind insbesondere zwei Fragen relevant:

- Ist aus der Anschaffung der Geschenke der Vorsteuerabzug zulässig (gewesen)?
- Muss der Schenker die Zuwendungen der Umsatzsteuer unterwerfen?

Die Antworten richten sich u. a. danach, ob das Geschenk betrieblich veranlasst ist oder nicht. Wurden die Geschenke im Zeitpunkt der Anschaffung als abziehbar eingestuft sowie die Vorsteuer abgezogen, und stellt sich später heraus, dass dies fehlerhaft war, ist der ursprüngliche Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Hinweise: Der Unternehmer ist nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeiten an Dritte) verwenden will. Zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

Unternehmer, die bereits beim Bezug der Geschenke beabsichtigen, diese nicht für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verwenden, sind von vornherein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Es unterbleibt dann aber auch eine umsatzsteuerpflichtige Entnahmebesteuerung.

2. Geschenke an eigene Arbeitnehmer

Werden Geschenke in der Absicht erworben, diese zur privaten Verwendung an Arbeitnehmer zu verschenken, ist grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich. Folglich ist die spätere Schenkung auch nicht als unentgeltliche Lieferung mit Umsatzsteuer zu belasten.

Ausnahme: Handelt es sich bei dem Geschenk an den Arbeitnehmer um eine sog. **Aufmerksamkeit (vgl. Abschnitt III)** bzw. ist die Zuwendung im überwiegenden Eigeninteresse des Unternehmens getätigt, **kann der Unternehmer die Vorsteuer ziehen**, soweit er grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Gleichzeitig fällt im Zeitpunkt der Schenkung für die Aufmerksamkeit (aufgrund des geringen Werts) keine Umsatzsteuer an.

3. Betrieblich veranlasste Geschenke an andere Personen

Bei Geschenken an Geschäftsfreunde, Kunden etc. ist zu differenzieren:

Bei **Geschenken bis 35 € netto pro Jahr und Empfänger**, die gesondert aufgezeichnet werden müssen, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich. Bei **Aufmerksamkeiten (vgl. Kapitel III)** aus persönlichem Anlass (bis 60 € brutto je Anlass) ist der Vorsteuerabzug ebenfalls möglich.

Der Vorsteuerabzug scheidet aus, wenn der Verschenkende selbst nur steuerfreie Umsätze erbringt (z. B. bei Ärzten). Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt und die Aufzeichnungspflichten erfüllt sind. Die Schenkung unterliegt wegen ihres geringen Werts nicht der Umsatzsteuer.

Für **ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Geschenke** – das betrifft sowohl jene über der 35 €-Grenze als auch solche, die nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet werden – scheidet der Vorsteuerabzug prinzipiell aus. Für die Schenkung fällt daher in der Folge auch keine Umsatzsteuer an.

4. Geschenke aus privatem Anlass des Unternehmers

Hier ist zu unterscheiden, aus welchem Anlass der verschenkte Gegenstand angeschafft wurde.

Für den Fall, dass das **Geschenk** von vornerein **direkt weiter verschenkt** werden sollte, ist mangels unternehmerischer Veranlassung kein Vorsteuerabzug möglich. Die Schenkung unterliegt dann aber auch nicht als sog. unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.

Wurde der geschenkte **Gegenstand bisher unternehmerisch genutzt** (z. B. ein Firmenwagen) und war deshalb aus der ursprünglichen Anschaffung der Vorsteuerabzug möglich, ist zu unterscheiden, ob der Gegenstand bisher dem Umlauf- oder Anlagevermögen zugeordnet war.

Bei **verschenktem Anlagevermögen** muss der Vorsteuerabzug nicht rückgängig gemacht werden. Auf die private Wertabgabe (z. B. Schenkung des Firmenwagens an die Tochter) entsteht dann aber Umsatzsteuer auf den aktuellen Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. auf die Selbstkosten. War der Gegenstand der Schenkung bisher **Umlaufvermögen** (z. B. Verkaufswaren), ist der ursprüngliche Vorsteuerabzug rückgängig zu machen, d. h. ans Finanzamt zurück zu zahlen; die Schenkung löst keine weitere Umsatzsteuer aus.

III. Aufmerksamkeiten / Ereignis

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen **Geschenken und Aufmerksamkeiten**, die dem Beschenkten aus **persönlichem** Anlass zugewendet werden und den Wert von 60 € brutto nicht überschreiten. Solche Aufmerksamkeiten zählen im steuerrechtlichen Sinne nicht zu den Geschenken.

Aufmerksamkeiten bis max. 60,00 € brutto für Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Als persönlicher Anlass gelten zum Beispiel:

- Zum Geburtstag
- Geburt des Kindes
- Hochzeit
- Bestandene Prüfung
- Taufe des Kindes
- Silberhochzeit
- Dienstjubiläum
- Einschulung
- Pensionierung
- Kommunion/ Konfirmation
- Beförderung

Wenn zwei persönliche Anlässe in einem Monat stattfinden, ist es möglich für jeden Anlass eine Aufmerksamkeit in Höhe von 60,00 € brutto dem Arbeitnehmer bzw. einem Dritten zukommen zu lassen. Geldzuwendungen führen zu Arbeitslohn. Es müssen Sachzuwendungen sein. Folglich sind sie beim Empfänger steuer- und beitragsfrei. Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass können auch mehrfach im Jahr gewährt werden.

Übersteigt der Wert der Sachzuwendung die Freigrenze von € 60,00 oder wird sie ohne Bezug zu einem persönlichen Ereignis gewährt, so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig.

Hinweis für steuerpflichtige Sachzuwendungen

Sind Sachzuwendungen weder als Aufmerksamkeit noch aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sozialversicherungs- und steuerfrei (z. B. monatlicher Tankgutschein), sind diese dennoch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, solange die **Summe aller Sachbezüge je Monat € 44,00 nicht überschreitet (Bagatellgrenze)**.

Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde (Wert unter 60 € brutto und Geschenk aus persönlichem Anlass) zählen nach bundeseinheitlicher Verwaltungsmeinung nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beim Empfänger. **Folglich muss der Verschenkende in diesen Fällen auch keine Pauschalsteuer übernehmen. Bitte notieren Sie auf allen Rechnungen den Anlass und die beschenkte Personen.**

IV. GESCHENKE UND PAUSCHALE STEUER

1. Geschenke bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (z. B. Apotheken)

beschenkte Person	Anlass	Betrag	steuerliche Behandlung § 37b EStG Pauschalierung	Betriebsausgabe und Vorsteuerabzug (sofern Geschenk betr. veranlasst)
Geschäftsfreunde - nur bei Wohnsitz im Inland	<u>ohne persönlichen Anlass</u> (= <i>klassisches Geschenk</i>) z.B. Weihnachten, Ostern o. ä.	bis 10 € netto (sog. Streuwerbeartikel)	Entfällt	ja
		über 10 € bis 35 € netto *)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich (**)	ja
		über 35 € netto *)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich (**)	keine Betriebsausgabe, kein Vorsteuerabzug
	<u>persönlicher Anlass</u> (sog. „Aufmerksamkeit“, zählt <u>nicht</u> als Geschenk i.S.d. EStG) z. B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt eines Kindes	bis 60 € brutto *)	Entfällt	ja
		über 60 € brutto („unübliche Aufmerksamkeit“)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich (**)	keine Betriebsausgaben, kein Vorsteuerabzug
eigene Arbeitnehmer	<u>ohne persönlichen Anlass</u> (= <i>klassisches Geschenk</i>) z. B. Weihnachten, Ostern	bis 44 € brutto	Anwendung der 44 € Freigrenze, soweit noch nicht bereits ausgeschöpft (maximal 1 x pro Monat je Arbeitnehmer), <u>sonst:</u> pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich	Betriebsausgabe, aber kein Vorsteuerabzug
		über 44 € brutto	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich, zusätzlich sozialversicherungspflichtig	Betriebsausgabe, aber kein Vorsteuerabzug
	<u>persönlicher Anlass</u> (sog. „Aufmerksamkeit“) z. B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Kindsgeburt	bis 60 € brutto	entfällt	ja
		über 60 € brutto („unübliche Aufmerksamkeit“)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich, zusätzlich sozialversicherungspflichtig	Betriebsausgabe, aber kein Vorsteuerabzug

Nach § 37 b EStG werden **Bruttobeträge** versteuert, auch bei **Vorsteuerabzug** durch den Unternehmer!

Die Pauschalierung ist je Personengruppe (Geschäftsfreunde bzw. eigene Arbeitnehmer) einheitlich für alle Pauschalierungssachverhalte dieser Gruppe im Kalenderjahr anzuwenden.

*) Die 35 € Grenze gem. § 4 Abs. 5 EStG gilt pro Person und Jahr. Erhält ein Geschäftsfreund 2 Geschenke á 30 € (=60 €) ist insgesamt kein Betriebsausgabenabzug und kein Vorsteuerabzug möglich.

Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen sind keine Geschenke und sind daher nicht für die 35€-Grenze zu berücksichtigen (BMF-Schreiben v. 19.05.2015, IV C 6 – S 2297 – b/14/10001 – Rz. 9c).

**) Eine Pauschalierung entfällt bei Geschenken an die Arbeitnehmern von Geschäftsfreunden.

2. Geschenke bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern, z. B. Arzt

beschenkte Person	Anlass	Betrag	steuerliche Behandlung § 37b EStG Pauschalierung	Betriebsausgabe (sofern Geschenk betr. veranlasst)
Geschäftsfreunde - nur bei Wohnsitz im Inland	ohne persönlichen Anlass	bis 10 € netto (sog. Streuwerbeartikel)	Entfällt	ja
	z.B. Weihnachten, Ostern o. ä.	über 10 € bis 35 € brutto *)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich **)	ja
		über 35 € brutto *)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich **)	keine Betriebsausgabe
	<u>persönlicher Anlass</u> (sog. „Aufmerksamkeit“, zählt <u>nicht</u> als Geschenk i.S.d. EStG)	bis 60 € brutto *)	Entfällt	ja
		über 60 € brutto („unübliche Aufmerksamkeit“)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich **)	keine Betriebsausgaben
eigene Arbeitnehmer	ohne persönlichen Anlass	bis 44 € brutto	Anwendung der 44 € Freigrenze, soweit noch nicht bereits ausgeschöpft (maximal 1 x pro Monat je Arbeitnehmer), sonst: pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich	ja
		über 44 € brutto	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich, zusätzlich sozialversicherungspflichtig	ja
	<u>persönlicher Anlass</u> (sog. „Aufmerksamkeit“)	bis 60 € brutto	entfällt	ja
		über 60 € brutto („unübliche Aufmerksamkeit“)	pauschale Lohnsteuer (+ SolZ + KiSt) möglich, zusätzlich sozialversicherungspflichtig	ja

Nach § 37 b EStG werden **Bruttobeträge** versteuert!

Die Pauschalierung ist je Personengruppe (Geschäftsfreunde bzw. eigene Arbeitnehmer) einheitlich für alle Pauschalierungssachverhalte dieser Gruppe im Kalenderjahr anzuwenden.

*) Die 35 € Grenze gem. §4 Abs. 5 EStG gilt pro Person und Jahr. Erhält ein Geschäftsfreund 2 Geschenke á 30 € (=60 €) ist insgesamt kein Betriebsausgabenabzug und kein Vorsteuerabzug möglich.

Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen sind keine Geschenke und sind daher nicht für die 35€-Grenze zu berücksichtigen (BMF-Schreiben v. 19.05.2015, IV C 6 – S 2297 – b/14/10001 – Rz. 9c).

**) Eine Pauschalierung entfällt bei Geschenken an die Arbeitnehmern von Geschäftsfreunden.